

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2023

Nr. 2023/1786

Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

1. Erwägungen

An der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 hat das Stimmvolk den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» angenommen, welcher per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Damit wurden im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11) die Tarifstufen der Einkommenssteuer (§ 44) und einige der allgemeinen Abzüge (§ 41) neu festgesetzt. § 45 des Gesetzes verlangt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5 % seit der letzten Anpassung, diese Beiträge dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Ausgleich der kalten Progression). Massgebend ist nach § 45 Absatz 2 der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023. Die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025. Damit hat der Gesetzgeber den Zähler für den Ausgleich der kalten Progression quasi wieder auf Null zurückgestellt. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sind Ausgangsbasis und der Zeitpunkt des nächsten Ausgleichs der kalten Progression den veränderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Von der Gesetzesrevision nicht betroffen waren der Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 232) sowie der Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer (§ 239 Abs. 2), wo die kalte Progression ebenfalls auszugleichen ist, allerdings erst bei einem Anstieg der Teuerung von 7 % (§ 240). Hier erfolgte der letzte Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2006, mit dem die Teuerung bis Ende 2004 berücksichtigt wurde. Seither wurde die Limite von 7 % überschritten, so dass auf den Beginn des nächsten Jahres, d.h. per 1. Januar 2024, die Tarifstufen und der Steuerfreibetrag dem aktuellen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden müssen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu § 1

Gemäss § 45 Absatz 2 StG können die Tarife und Abzüge theoretisch (bei einer entsprechenden Teuerung) erstmals per 1. Januar 2025 zwecks Ausgleichs der kalten Progression angepasst werden. Massgebend dafür wäre der Indexstand ein Jahr früher, am 31. Dezember 2023. Ausgangspunkt für die Messung der bis dahin aufgelaufenen Teuerung ist demnach der Stand des Konsumentenpreisindex am 31. Dezember 2022, also der Stand bei Inkrafttreten des neuen Tarifs und der geänderten Abzüge. Dieses neue Ausgangsdatum ist hier festzuhalten. Ausserdem wird die Aufzählung der betragsmässig limitierten Abzüge, die bei einem Ausgleich der kalten Progression anzupassen sind, aktualisiert.

2.2 Zu §§ 2 und 3

Der Tarif für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Freibetrag bei der Schenkungssteuer wurden letztmals per 1. Januar 2006 an die Teuerung angepasst. Die damalige Anpassung erfolgte auf einem Indexstand von 104.2 Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Dieser Index erreichte Ende 2022 einen Stand von 112.4 Punkten, was einer Erhöhung von 7.8 % entspricht. In diesem Ausmass werden die Tarifstufen gestreckt und der Freibetrag von Fr. 14'100.00 auf Fr. 15'200.00 erhöht (gerundet auf 100 Franken gemäss dem unveränderten § 4).

2.3 Zu § 5

Hier werden die für die Berechnung des Ausgleichs der kalten Progression massgebenden Indexpunkte festgehalten, wobei wie bisher auf den Landesindex der Konsumentenpreise mit der Basis Mai 2000 abgestellt wird. Für die Einkommenssteuer ist dies der Stand am 31. Dezember 2022 (vgl. Ziffer 2.1) mit 112.4 Punkten, ebenso für die Erbschafts- und Schenkungssteuer, auf dem die vorliegende Anpassung beruht. Die nächste Anpassung erfolgt bei der Einkommenssteuer bei einem Anstieg um 5 %, frühestens also bei einem Stand von 118.0 Punkten, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei 120.3 Punkten, was einem Anstieg von 7 % entspricht.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Der Ausgleich der kalten Progression bewirkt keine Änderungen der Steuerbelastung in den Bereichen, in denen der Tarif proportional ausgestaltet ist, d.h. in der untersten Tarifstufe bis zu einer Zuwendung von ca. Fr. 30'000.00 und ab Erreichen des Maximalsatzes, neu bei ungefähr Fr. 167'000.00. Dazwischen beträgt die Entlastung durchschnittlich etwa 3.5 %. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Entlastung wie erwähnt nicht in allen Bereichen greift, wird der Minderertrag schätzungsweise weniger als 2 % des Erbschaftssteueraufkommens von jährlich rund 20 Mio. Franken und des Schenkungssteueraufkommens von jährlich rund 1.5 Mio. Franken oder weniger als Fr. 430'000.00 ausmachen. Angesichts der grossen, oft von Einzelfällen abhängigen Schwankungen beim Erbschafts- und Schenkungssteuerertrag hat dieser Minderertrag bei der Budgetierung eine geringe Bedeutung.

4. **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

5. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amtschreiberei-Inspektorat (2)
Amtschreibereien (6)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Amtsblatt
GS / BGS

Veto Nr. 513 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Januar 2024

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Steueramt (250)
Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat (2)
Amtschreibereien (6)
Amt für Finanzen
Amt für Informatik und Organisation
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)